

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Februar

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliche Gesetze:			
Zweites kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung	1	Hinweis (zusätzliche VBl-Stücke)	6
Kirchl. Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung	3	Generelle Übersicht über den Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten 1971	7

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 13. Januar 1971

Die Landessynode hat am 29. Oktober 1970 und am 13. Januar 1971 mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 18) wird gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

In Abschnitt II, 2, Unterabschnitt B, Das Ältestenamt und die Ältesten, werden die Überschrift sowie die §§ 12—17 und 19—21¹⁾ durch die folgende Regelung ersetzt:

„B. Das Amt des Kirchenältesten

§ 12

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

§ 13

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

¹⁾ a) § 17 der bisher geltenden Fassung der Grundordnung ist durch diese Neuregelung entfallen.

b) Über die im Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (Anlage 1 der Verhandlungen der Landessynode vom Herbst 1969) vorgeschlagene Neufassung des § 18 der

Grundordnung (Verpflichtung der Kirchenältesten) hat die Landessynode noch nicht entschieden.

§ 14

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt,
2. wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
3. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.

§ 15

(1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und geschäftsfähig ist,
- c) seine Kinder taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
- d) kirchlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
- e) sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

(3) Von den Altersvoraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b kann der Bezirkswahlausschuß

auf begründeten Antrag des Gemeindevwahlausschusses befreien. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 16

(Verpflichtung der Kirchenältesten; siehe hierzu Fußnote 1 b zu Artikel 2 dieses Gesetzes.)

§ 17

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten besitzen, in den Ältestenkreis mit Zwei-Drittel-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Kirchenältesten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Kirchenältesten nicht übersteigen. Die hinzugewählten Kirchenältesten werden, wie die von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten, vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 18

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Kirchenältesten durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

(3) Die Entlassung eines Kirchenältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen,
- b) wenn Dienstunfähigkeit des Kirchenältesten eintritt,
- c) wenn der Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

§ 19

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grad können nicht

gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Kirchenältesten nicht erfolgt. Ein Kirchenältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 20

Das Verfahren der Kirchenältestenwahl und der Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl (§ 17) regelt die kirchliche Wahlordnung.“

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Artikel 4

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. dieses Gesetz mit etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 13. Januar 1971

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung

Vom 13. Januar 1971

Die Landessynode hat am 28. Oktober 1970 und am 13. Januar 1971 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die kirchliche Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 36) erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Wahlordnung

Vorspruch

Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

A. Wahl der Kirchenältesten

§ 1

(1) Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung *) in der Pfarrgemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu	500 Personen	
		4 Kirchenälteste
in Gemeinden mit	501 bis 1500 Personen	
		6 Kirchenälteste
in Gemeinden mit	1501 bis 3000 Personen	
		8 Kirchenälteste
in Gemeinden mit über	3000 Personen	
		10 Kirchenälteste

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen, so werden doppelt so viele Kirchenälteste gewählt wie für die Hälfte der Personenzahl in der Gemeinde nach Absatz 1 zu wählen wären.

§ 2

Gemäß § 17 der Grundordnung *) kann der Ältestenkreis Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, hinzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Viertel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Für das Verfahren der Zuwahl gilt § 25 Absatz 1 sinngemäß.

§ 3

Das Verfahren der allgemeinen Kirchenältestenwahl (§ 1) wird geleitet durch den Gemeindevwahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde auf Vorschlag des Ältestenkreises durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4 Absatz 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2 bis 4 Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 15 der Grundordnung *) besitzen. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren.

*) Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1)

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5 bis 7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen und einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, besteht.

(2) Der Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2 bis 4 Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht.

(3) Die Gemeindeglieder, die dem Bezirkswahlausschuß und dem Landeswahlausschuß angehören, müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 15 der Grundordnung *) haben.

§ 5

(1) Die Gemeindevwahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.

(2) § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, worauf der Gemeindevwahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. in der Presse.

§ 7

(1) Der Gemeindevwahlausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk fest und überprüft sie. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 der Grundordnung). Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (§ 1 Absatz 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 8

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 9

In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,

*) Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1)

2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 14 der Grundordnung *).

§ 10

Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis. Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit des Gemeindewahlausschusses nach § 7. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 11

(1) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 14 der Grundordnung *) für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindewahlausschuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf den Vorspruch dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(2) Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Gemeindewahlausschuß einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

(3) Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die Streichung eines in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieds darf erst auf Grund rechtskräftiger Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit erfolgen. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 12

(1) Mit Beginn des Wahlverfahrens schließt der Gemeindewahlausschuß die Wählerliste ab. Er legt sie in alphabetischer Reihenfolge eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindeglieds findet § 11 sinngemäß Anwendung.

(3) Will ein nach den §§ 13 und 14 der Grundordnung *) wahlberechtigtes Gemeindeglied sein aktives Wahlrecht ausüben und stellt sich dabei heraus, daß dieses Gemeindeglied versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, so kann die Aufnahme durch den Gemeindewahlausschuß noch nachträglich erfolgen. Dabei gibt das Gemeinde-

glied eine schriftliche Versicherung ab, daß es Glied der betreffenden Pfarrgemeinde ist und die Fähigkeit zu wählen besitzt.

§ 13

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens 3 Wochen dem Gemeindewahlausschuß vorzulegen.

§ 14

Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 15 der Grundordnung *) besitzt.

§ 15

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 16

Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindewahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht vorliegen, so findet für das Verfahren § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 17

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt nach Beachtung des § 16 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ober bleibt der Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt der Gemeindewahlausschuß den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Vorschlag mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind.

(3) Der Gemeindewahlausschuß gibt die Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen kann.

(4) Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nach § 14 nicht vorgeschlagen werden durfte.

(5) Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

(6) Erfolgt ein Einspruch und wird ihm nicht stattgegeben, so entscheidet auf Beschwerde der Bezirkswahlausschuß. Beabsichtigt der Gemeindewahlausschuß, dem Einspruch stattzugeben, so findet § 11 sinngemäß Anwendung.

*) Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1)

*) Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1)

§ 18

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

(2) Der Gemeindevahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

§ 19

Der Gemeindevahlausschuß bestimmt Tag und Zeit der Wahl. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 20

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum zweiten Tag vor der Wahl beim Gemeindevahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

§ 22

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. in der Presse, bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindevahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes geworden wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 23

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß im Benehmen mit dem Bezirkswahlausschuß einen neuen Gemeindevahlausschuß, der ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 25 Absatz 1 und 2 zu verfahren.

§ 24

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindevahlausschuß die Kirchenältesten.

§ 25

(1) Sind weniger Kirchenälteste gewählt, als § 1 vorschreibt, oder scheiden einzelne der gewählten oder gemäß § 2 hinzugewählten Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl. Die §§ 14, 17 Absatz 3, 4 und 6 und § 22 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sinkt die Zahl der gewählten und gemäß § 2 hinzugewählten Kirchenältesten auf oder unter die Hälfte, so hat der Bezirkswahlausschuß Nachwahl anzuordnen. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Kirchenältesten beendet ist.

(3) Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 und 40 der Grundordnung), so ist nach § 23 Absatz 1 zu verfahren.

**B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum
Bezirkskirchenrat**

§ 26

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als 6 Kirchenälteste zu wählen sind, 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter.

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften wahlberechtigten Gliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) § 20 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die in der Grundordnung

geschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter.

(2) § 20 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl zur Landessynode

§ 28

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

(2) Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 15 der Grundordnung *) besitzt.

(3) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(4) Auf die Wahlen zur Landessynode findet § 20 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

*) Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1)

D. Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Die kirchliche Wahlordnung in der vorstehenden Fassung findet erstmals auf die im Jahre 1971 durchzuführenden allgemeinen kirchlichen Wahlen Anwendung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.“

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften der kirchlichen Wahlordnung vom 23. April 1958 (VBl. S. 36) außer Kraft.

Artikel 3

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der kirchlichen Wahlordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. Januar 1971

Der Landesbischof

Heidland

Hinweis

Von dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes gehen den Gemeindepfarrämtern und Pfarrvikariaten für die Kirchenältesten und Mitglieder des Gemeindevahlausschusses 10 zusätzliche Stücke zu. Weitere Exemplare können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrates angefordert werden.

Generelle Übersicht
über den Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten 1971 *)

- | | |
|--|--|
| 1. Bildung der Wahlausschüsse gemäß §§ 4 und 5 der WO | März — Mai 1971 |
| 1.1 Vorschläge der Bezirkskirchenräte für die Bestellung der Bezirkswahlausschüsse an den Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 2 WO) | Anfang April 1971 |
| 1.2 Vorschläge der Ältestenkreise für die Bestellung der Gemeindegewahlausschüsse an die Bezirkswahlausschüsse (§ 3 WO) | Ende April 1971 |
| 2. Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei | bis Mitte Sept. 1971 |
| 2.1 vorbereitend durch den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat (§ 10 WO) | |
| 2.2 Festlegung und Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei für den einzelnen Wahlbezirk durch den Gemeindegewahlausschuß (§ 7 WO) | |
| 3. Schließung der Wählerliste/Wählerkartei und Auflegung derselben (1 Woche), § 12 Abs. 1 WO; erste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 WO) | 2. Hälfte Sept. 1971 |
| 4. Zeitraum für Einreichung von Wahlvorschlägen (Mindestfrist 3 Wochen, § 13 WO) | 2. Hälfte Sept. bis
Ende Oktober 1971 |
| 5. Eventuell: Ergänzende Wahlvorschläge durch Gemeindeversammlung oder Gemeindegewahlausschuß (§ 17 Abs. 2 WO) | 1. Hälfte Nov. 1971 |
| 6. Bekanntgabe und Auflegung der Wahlvorschläge (Einspruchsfrist 1 Woche), § 17 Abs. 3—5 WO | Mitte Nov. 1971 |
| 7. Bekanntgabe des Wahltermins (§ 19 WO) | 21. Nov. 1971 |
| 8. Vorstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 2 WO) | ab 21. Nov. 1971 |
| 9. Wahltermine | 28. Nov. bis
12. Dez. 1971
Hauptwahltag:
5. Dez. 1971 |
| 10. Bekanntgabe der Wahlergebnisse, Einführung der gewählten Ältesten und Konstituierung der Ältestenkreise | Ende Dez. 1971 /
Anfang Jan. 1972 |
| 11. Eventuell: Hinzuwahl von Kirchenältesten gemäß § 17 GO und § 2 WO | 2. Hälfte Jan. 1972 |

*) Die nähere Terminierung erfolgt in den Durchführungsverordnungen des Evang. Oberkirchenrats zur Wahlordnung, in denen u. a. auch nähere Hinweise (Mustervordrucke) für die Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei gegeben werden.

